

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mit Unterschrift und Stempel an folgende Adresse:

Kassenärztliche Vereinigung Bremen

Abrechnung/Honorarwesen

Schwachhauser Heerstr. 26/28

28209 Bremen

Antrag auf Registrierung

Selbsterklärung zur Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung von Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Juni 2021

1.	Name und Adresse der Praxis / des Betriebsarztes / des überbetrieblichen Dienstes für Betriebsärzte	
2.	Lebenslange Arztnummer (falls vorhanden)	
3.	Vertretungsberechtigte/ Verantwortliche Person (Name, Tel., Mobil, E-Mail)	
4.	Unterzeichner, sofern nicht mit 3. identisch (Name, Tel., Mobil, E-Mail)	
5.	Bankverbindung (IBAN) Name der Bank (BIC) Kontoinhaber	

Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 Impfv

Als Leistungserbringer beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung von Leistungen gemäß § 6 Coronavirus-Impfverordnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und sind tätig auf folgender Grundlage:

	Leistungserbringer nach Impfv	Mögliche Leistungen nach Impfv
<input type="checkbox"/>	<p>Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte)</p> <p>Hinweis: Eine Bescheinigung des Verbands der privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS) zur Teilnahme an der Impfsurveillance ist dem Registrierungsantrag beizulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) in Höhe von 20 Euro. ▪ Besuch im Rahmen einer Impfung in Höhe von 35 Euro. ▪ Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15 Euro. ▪ Ausschließliche Impfberatung in Höhe von 10 Euro. ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Coronaimpv) in Höhe von 6 Euro. ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Coronaimpv) – in Höhe von 2 Euro. ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 Coronaimpv) in Höhe von 6 Euro. ▪ Ausstellung eines COVID-19-

		<p>Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn die Praxis/ein Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs bereits in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (d.h. in demselben Kalendervierteljahr) das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronalmpfV) in Höhe von 6 Euro.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Betriebsärzte (Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“) als eigenständige Leistungserbringer ohne Anstellungsverhältnis</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ein Vergütungsanspruch eines Betriebsarztes besteht nicht, wenn der Betriebsarzt die Leistungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten erbringt oder wenn der Betriebsarzt zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur eines Impfzentrums zurückgreift.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) (20 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronalmpfV) (6 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronalmpfV) – (2 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronalmpfV) (6 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn die Praxis/ein Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs bereits in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (d.h. in demselben Kalendervierteljahr) das Zertifikat

		<p>der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV) (6 Euro).</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Überbetrieblicher Dienst von Betriebsärzten</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ein Vergütungsanspruch eines überbetrieblichen Dienstes besteht nicht, soweit ihm die Leistungen bereits anderweitig im Wege seiner Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden oder wenn der überbetriebliche Dienst zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur eines Impfzentrums zurückgreift.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) in Höhe von 20 Euro. ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV) (6 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV) – (2 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV) (6 Euro). ▪ Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn die Praxis/ein Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs bereits in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (d.h. in demselben Kalendervierteljahr) das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV) (6 Euro).

Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass ich/wir für die nach der jeweils aktuelle gültigen Impfverordnung abrechnungsfähigen Leistungen keine Vergütung durch einen Dritten erhalten haben oder einen Vergütungsanspruch gegenüber einem Dritten geltend machen werden. Zudem bestätige ich (für den Leistungserbringer) verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-ImpfV entsprechen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Impfverordnung) ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV und die Abrechnungsanweisungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren wir uns regelmäßig:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>
- https://www.kbv.de/media/sp/KBV-Vorgaben_Coronavirus-Impfverordnung_2021-07-08.pdf

Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren.

Ort, Datum und Unterschrift

Sofern der Unterzeichner nicht auch die Person nach 3. oder 4. ist:

Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragsstellung von der Person nach 2. oder 3. befugt zu sein.

Ort, Datum und Unterschrift

Der Antragssteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragssteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i. V. m. den Aufgaben der Coronavirus-Impfverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.

Nur von Betriebsärzten (Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“) / überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten zusätzlich zu bestätigen

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Leistungen nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden,
- die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) bekannt ist,
- die Anbindung an die Impfsurveillance sichergestellt ist,
- der Ort, an dem der Impfstoff verabreicht werden soll (Impfstelle), über eine geeignete Infrastruktur zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Impfstoffe gegen Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt,
- zur Leistungserbringung nicht auf die Infrastruktur der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der CoronaImpfV genannten Impfzentren zurückgegriffen wird und
- alle entsprechenden Vorgaben der CoronaImpfV eingehalten werden.
- Es wird bereits jetzt die Richtigkeit der jeweils zu übermittelten Daten versichert.

Ort, Datum und Unterschrift

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i. V. m. den Aufgaben der Coronavirus-Impfverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.